

Satzung

vom 02.07.2016



Satzung des TSV München von 1860 - Fanclubs Hartseelöwen Eggstätt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Hartseelöwen Eggstätt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83125 Eggstätt.
- (3) Die Farben des Vereins sind Weiß- Blau.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (5) Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des TSV München von 1860 e.V. in seiner Sport- und Jugendarbeit, die Förderung der Geselligkeit und der freizeitbezogenen Interessen der angeschlossenen Mitglieder sowie die Förderung sozialer Zwecke, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder Behinderung aus.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Maßnahmen, zur Unterstützung des TSV München von 1860 e.V., an denen auch Personen teilnehmen sollen und dürfen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
 - b) die Durchführung und Förderung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
 - c) die Durchführung, Förderung und Teilnahme an sportlichen, kulturellen und freizeitbezogenen Veranstaltungen für die Allgemeinheit.
 - d) die Sammlung von Spenden zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Hilfsprojekte oder Organisationen für hilfsbedürftige Menschen.

§ 3

Vermögen - Vermögensbindung

- (1) Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) Einnahmen sonstiger Art.

- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand erklärt und ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- (6) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (7) Mitglieder, die sich besonders um den Verein Hartseelöwen Eggstätt verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder, mit Ausnahme von Jugendlichen bis 18 Jahre, zahlen jährlich einen Beitrag. Jugendliche unter 18 Jahre, sowie Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich, wobei Einhaltung der Textform gemäß § 126 b BGB genügt, mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).

- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schriftführer / Pressesprecher,
 - b) bis zu 3 Beisitzer.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (7) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 **Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei den Wahlen ist auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen, ansonsten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Stimmabgabe wie Handaufheben oder Akklamation.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird vom Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine geeignete Person berufen. Diese Berufung bedarf der Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eine derartige Berufung nicht möglich, hat für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl stattzufinden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt unter Anwendung von § 10 Abs. 2 zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 13

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren jeweiligen Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Wird nichts anderes beschlossen, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden die Liquidatoren.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Jugendabteilung des TSV München von 1860 e.V. mit der Auflage an, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Satzung aufgeführten Zwecke (Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und Email-Adressen, Geburtsdatum).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 16

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.07.2013 beschlossen.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2016 geändert.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eggstätt, den 02.07.2016

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassier